

**Benutzungsordnung für die Stadtbücherei
der Stadt Barsinghausen
vom 20. April 1978**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 20.04.1978 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei einschl. der Nebenstellen beschlossen:

§ 1 Anmeldung

1. Wer Bücher aus der Stadtbücherei entleihen will, meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung. Bei Kindern und Jugendlichen kann die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten verlangt werden.
2. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer eine Leihkarte auf seinen Namen, die nicht übertragbar ist. Diese Leihkarte berechtigt zur Benutzung der Stadtbücherei.
3. Der Leser haftet für alle Schäden, die durch Mißbrauch seiner Leihkarte entstehen. Er hat deshalb unverzüglich die Sperrung der Leihkarte zu beantragen, wenn er sie verloren hat. Eine Ersatzkarte wird dann nur gegen Erstattung der entstehenden Unkosten ausgestellt.

§ 2 Benutzung

1. Für die Benutzung der Bücherei kann eine Gebühr erhoben werden. Das Nähere regelt eine Gebührensatzung, die vom Rat der Stadt Barsinghausen zu erlassen ist.
2. Die Benutzer können die Bücher und Zeitschriften selbst aus den Regalen auswählen.
3. Über eine Beschränkung der auszuleihenden Bandzahl entscheidet der Büchereileiter.
4. Die Stadtbücherei kann jedes entliehene Buch sofort zurückfordern.

§ 3 Entleihung und Rückgabe der Bücher

1. Jedes zu entleihende Buch wird in der Bücherei registriert. Die Leihfrist beträgt 21 Tage.
2. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das Buch nicht vorbestellt ist. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Frist zu beantragen (schriftlich oder mündlich).
3. Zeitschriften und nicht ausleihbare Bände können nur in der Bücherei eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheiden die Mitarbeiter der Stadt in der Bücherei.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgelder fällig. Die Höhe der Säumnisgelder wird in einer Gebührensatzung festgelegt. Drei Wochen nach Ablauf der Leihfrist erfolgt eine erste und nach 2 weiteren Wochen eine zweite gebührenpflichtige Mahnung.

§ 4 Vorbestellung

Ausgeliehene Bücher kann der Benutzer vorbestellen.

§ 5 Leihverkehr

1. Der Benutzer kann jedes Buch aus den Zweigstellen der Stadtbücherei Barsinghausen durch den internen Leihverkehr bestellen.
2. Bücher, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, können von auswärts beschafft werden. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs.

§ 6 Beschädigung von Büchern

1. Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Bücher pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, Korrigieren und Unterstreichen des Buchtextes sowie das Einfügen von Bemerkungen. Der Benutzer hat auf die Beschädigung eines Buches unaufgefordert und sofort aufmerksam zu machen.
2. Der Verlust eines Buches ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust eines Buches ist der Benutzer in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.
4. Für minderjährige Benutzer haftet der gesetzliche Vertreter oder der Erziehungsberechtigte.

5. Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bücherei hiervon zu verständigen. Die Bücher sind erst nach der Desinfektion zurückzugeben.

§ 7 Hausordnung

Jeder Benutzer unterwirft sich der von der Stadt Barsinghausen erlassenen Hausordnung für die Stadtbücherei (Anlage 1).

§ 8 Benutzungsausschluß

Wer gegen diese Benutzungsordnung sowie gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover am 18. Mai 1978

1. Änderung vom 26. August 1982,
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 36 am 16. Sept.
1982

Anlage 1

5 Bitten an die Benutzer der Stadtbücherei (Hausordnung)

1. In den Büchereiräumen üben die dort tätigen Mitarbeiter das Hausrecht aus. Bitte befolgen Sie die Anweisungen. Ohne bestimmte Regeln kann ein solcher Betrieb nicht funktionieren.
2. Bitte verhalten Sie sich so, daß sie andere Besucher nicht stören. Viele Büchereibenutzer brauchen zum Aussuchen der Bücher Zeit und Ruhe.
3. Rauchen, Essen (auch Eis) und Trinken verschieben Sie bitte auf die Zeit nach dem Büchereibesuch.
4. Hunde (mit Ausnahme von Führhunden für Blinde) fühlen sich im Freien viel wohler, in die Räume der Stadtbücherei gehören sie nicht.
5. Taschen - außer kleine Handtaschen - geben Sie bitte bei den Büchereikräften ab.
Taschenkontrollen sind für beide Seiten peinlich.

Wer sich an eine dieser 5 Regeln (Hausordnung) nicht hält, kann - je nach Schwere des Verstoßes - ermahnt, verwarnet, für eine bestimmte Zeit oder ganz von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Barsinghausen, den 17. September 1982

Stadt Barsinghausen

Der Stadtdirektor

Künmann